

Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung einer Hundesteuer Vom 30.10.2000

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (GVOBl. M-V S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. August 2000 (GVOBl. M-V S. 360), und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Lüdersdorf vom 26.09.2000 und nach Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am 23.10.2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Steuergegenstand ist das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet.
- (2) Gefährliche Hunde (§ 5) werden gesondert besteuert. Als gefährliche Hunde gelten Hunde, die
 - a) gegenüber sonstigen Hunden über eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit verfügen oder
 - b) über die artgemäße Veranlagung hinaus gewohnheitsgemäß zu aggressivem Verhalten neigen oder
 - c) zu aggressivem Verhalten gezüchtet oder abgerichtet worden sind,und die wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit schwere Verletzungen verursachen können.

Die Gemeinde stellt die Eigenschaft als gefährlicher Hund im Sinne dieser Satzung durch schriftlichen Bescheid fest und kann hierzu auf Kosten des Halters private- oder amtstierärztliche Hilfe hinzuziehen. Die Gemeinde kann von den Rechtsfolgen dieses Absatzes auf schriftlichen Antrag Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall aufgrund einer tierärztlichen Bescheinigung nachweislich eine Gefahr für Personen und Tiere nicht zu befürchten ist.

Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere American Pitbull Terrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bull Terrier, Bull Terrier, Bullmastiff, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastino Espanol, Mastino Napoletano, Tosa Inu sowie deren Kreuzungen untereinander und mit anderen Hunderassen oder -gruppen.

§ 2 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinen Haushalt aufgenommen hat. Das gilt gleichermaßen für Wirtschaftsbetriebe, Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften.

Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Aufbewahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.

- (3) Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3 **Haftung**

Ist der Halter eines Hundes nicht zugleich Eigentümer, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 4 **Beginn und Ende der Steuerpflicht, Entstehung der Steuerschuld**

- (1) Die Steuer ist eine Jahresaufwandsteuer. Sie entsteht am 1. Januar des Kalenderjahres oder im Laufe des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird. Die Steuerschuld entsteht frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund das Alter von vier Monaten erreicht hat.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung endet.
- (3) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinander folgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (4) Für das laufende Steuerjahr entsteht die Steuerpflicht nur einmal, wenn an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht bereits besteht, bei demselben Halter ein anderer steuerpflichtiger Hund tritt.
- (5) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Dabei bleiben Mehrbeträge, die durch andere Steuersätze entstehen, außer Betracht. Sie werden nicht erstattet.

§ 5 **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr:

- für den 1. Hund	60,- DM,
- für den 2. Hund	120,- DM,
- für den 3. und jeden weiteren Hund	150,- DM.

Für gefährliche Hunde (sogenannte Kampfhunde gemäß § 1 Abs. 2), beträgt die Steuer

- für den 1. gefährlichen Hund	1.000,-DM
--------------------------------	-----------

- für den 2. gefährlichen Hund 1.500,- DM,
- für den 3. gefährlichen Hund 2.000,- DM.

Ab dem 1. Januar 2002 sind die in dieser Satzung ausgewiesenen DM-Beträge im Verhältnis 2:1 in Euro umzurechnen.

- (2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.
- (3) Hunde, für die die Steuer nach § 7 ermäßigt wird, gelten als 1. Hunde.
- (4) Besteht die Steuerpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, so ermäßigt sich die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 - 1. Blindenbegleithunde;
 - 2. Hunde, die zum Schutz und zur Hilfe blinder, gehörloser, schwerhöriger oder sonstiger hilfloser Personen benötigt werden. Die Steuerbefreiung wird von der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses des Hundehalters abhängig gemacht;
 - 3. Diensthunde, die ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben benötigt werden;
 - 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 - 5. Hunde, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen o.ä. Einrichtungen untergebracht worden sind;
 - 6. Hunde, die zur Überwachung von Herden gehalten werden oder die von Berufsjägern zur Ausübung der Jagd benötigt werden.
- (2) Die Steuerbefreiung nach Abs. 1 Nummer 1 bis 4 und Nummer 6 ist alle zwei Jahre unter Vorlage eines gültigen ärztlichen Zeugnisses bzw. Prüfungszeugnisses neu zu beantragen.

§ 7 Steuerermäßigung

Die Steuer wird um die Hälfte ermäßigt für

- 1. Hunde zur Bewachung von Gebäuden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;

2. Hunde, die von Forstbediensteten oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, soweit die Hundehaltung nicht steuerfrei ist;

Für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach der Landesverordnung zur Prüfung der Brauchbarkeit von Jagdhunden in Mecklenburg-Vorpommern vom 6. September 1993 (GVOBl. M-V S. 831) mit Erfolg abgelegt haben;

3. Hunde, die ständig an Bord von Binnenschiffen gehalten werden;
4. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
5. Hunde, die zur Überwachung von landwirtschaftlichen Gehöften dienen;
6. Hunde, die von Artisten oder Schaustellern zur Berufsausübung benötigt werden.

§ 8

Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern die mindestens zwei reinrassige Hunde der gleichen Rasse im zuchtfähigen Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 9 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5.
- (3) Die Vergünstigung wird nicht gewährt, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren Hunde nicht gezüchtet worden sind.
- (4) Vor Gewährung der Ermäßigung ist vom Züchter folgende/ r Verpflichtung/ Nachweis vorzulegen:
 1. Die Hunde werden in geeigneten, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechenden Unterkünften untergebracht.
 2. Es werden ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt.
 3. Änderungen im Hundebestand werden innerhalb von 14 Kalendertagen der Gemeinde schriftlich angezeigt.
 4. Im Falle einer Veräußerung wird der Name und die Anschrift des Erwerbers der Gemeinde unverzüglich mitgeteilt.
 5. Mitgliedsnachweis im Verein Deutsches Hundewesen (VdH).
- (5) Wird ein Punkt der Verpflichtung nicht erfüllt, entfällt die Ermäßigung.

§ 9

Steuerermäßigung für den Handel mit Hunden

Personen, die gewerbsmäßig mit Hunden handeln und dieses Gewerbe bei der zuständigen Behörde angemeldet haben, haben auf Antrag nur die Steuer für zwei Hunde zu entrichten.

§ 10

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigung)

- (1) Für die Gewährung einer Steuervergünstigung (Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung) sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Verhältnisse zu Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) In den Fällen einer Steuerermäßigung kann jeder Ermäßigungsgrund nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden.
- (3) Die Steuervergünstigung wird nicht gewährt, wenn
 1. Hunde, die für eine Steuervergünstigung beantragt worden ist, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind;
 2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft worden ist.

§ 11

Entstehung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Steuerjahr ist das Kalenderjahr. Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Die Steuer wird zum 15.05. jeden Jahres fällig.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so wird die anteilige Steuer für das Kalenderjahr einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Die für den Zeitraum nach Beendigung der Steuerpflicht gezahlte Steuer wird erstattet.

§ 12

Anzeigespflicht

- (1) Wer im Gebiet der Gemeinde einen über vier Monate alten Hund hält, hat diesen innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Beginn des Haltens oder nachdem der Hund das steuerpflichtige Alter erreicht hat, anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung bzw. ändern sich oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dieses innerhalb von 14 Kalendertagen mitzuteilen.

- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, daß die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgegeben wird. Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so sind in der Anzeige nach Absatz 2 der Name und die Anschrift des neuen Halters anzugeben.

§ 13

Steuermarken

- (1) Jeder Hundehalter erhält nach der Anmeldung eines Hundes einen Steuerbescheid und eine Steuermarke.
Bei Festsetzung der Züchtersteuer und im Falle des § 9 erhält der Hundehalter zwei Steuermarken.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des unbefriedeten Grundbesitzes mit einer gültigen und sichtbar befestigten Steuermarke versehen sein. Bei Verlust der Steuermarke wird dem Hundehalter auf Antrag eine Ersatzmarke gegen eine Verwaltungsgebühr ausgehändigt.
- (3) Steuermarken behalten ihre Gültigkeit auch für die Folgejahre, solange bis eine Abmeldung erfolgt.
- (4) Bei Abmeldung eines Hundes ist die Steuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

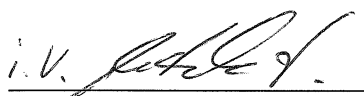
Zu widerhandlungen gegen §§ 12 und 13 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 1. Juni 1993 und können mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 15

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01.01.2001 in Kraft.
- (2) Mit gleichem Datum tritt die Satzung der Gemeinde Lüdersdorf über die Erhebung einer Hundsteuer vom 19.02.1998 außer Kraft.

Schönberg, den 30.10.2000


(Johannsen)
Die Bürgermeisterin

